

Landesschiedsgerichtsordnung Niedersachsen (LSO NDS)

§ 1 Grundlagen

Für Verfahren vor dem Landesschiedsgericht des Landesverbandes Niedersachsen der Alternative für Deutschland gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht diese Landesschiedsgerichtsordnung zusätzliche oder abweichende Regelungen enthält.

§ 2 – Besetzung des Landesschiedsgerichtes

Der Landesverband der AfD-Niedersachsen wählt bis zu 9 Schiedsrichter. Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von 3 Schiedsrichtern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Das Landesschiedsgericht kann bis zu 3 Kammern aus jeweils 3 Schiedsrichtern bilden, von denen jeweils einer die Befähigung zum Richteramt aufweisen muss.

§ 3 – Ersatzschiedsrichter

Der Landesverband der AfD-Niedersachsen wählt bis zu 9 Ersatzschiedsrichter.

Beschlossen auf dem Landesparteitag in Oldenburg am 28/29.10.2018